

## Vorlesung

Vertiefungsveranstaltung im Öffentlichen Recht: Grundrechte

Donnerstag, 29. April 2004

### Fall

In der Zeitschrift „Stern“ erscheint eine Werbeanzeige des Unternehmens Benetton S.p.A. (im folgenden: Benetton), das weltweit Textilien vertreibt. Die Anzeige besteht aus dem Foto eines nackten menschlichen Gesäbes, auf das die Worte „H.I.V. POSITIVE“ aufgestempelt sind. Am Bildrand befindet sich auf grünem Feld der Schriftzug „United Colors of Benetton“. Daraufhin fordert der Verein zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs e.V. das Unternehmen Benetton auf, die Aufgabe dieser Anzeigen einzustellen und den Verlag des „Stern“, die Veröffentlichung der Anzeige zu unterlassen, da sie eine § 1 UWG unterliegende sittenwidrige Wettbewerbshandlung darstelle. Die Anzeige widerspreche dem Leitbild des Leistungswettbewerbs und sei eine unzumutbare Belästigung der Öffentlichkeit. Auch werde die Menschenwürde H.I.V.-positiver Menschen in doppelter Weise verletzt, indem ihr Leid als bloßes Vehikel für die Förderung kommerzieller Interessen instrumentalisiert werde und sie in der Öffentlichkeit als „abgestempelt“ und ausgegrenzt dargestellt würden. Als beide die Aufforderung mit dem Hinweis zurückweisen, die Anzeige solle signalisieren, daß das Unternehmen Benetton weiter an seiner Bereitschaft zur Einmischung festhalte, indem es sich gegen die Ausgrenzung Aidskranker mit der gleichen Kraft einsetze, wie gegen den Rassismus, erwirkt der Verein Unterlassungsurteile gegen Benetton sowie gegen den Verlag des „Stern“. Die Sprungrevisionen der Beklagten werden vom Bundesgerichtshof abgewiesen. Daraufhin stellt Benetton die Anzeigenkampagne ein und verzichtet auf die Ergreifung weiterer Rechtsbehelfe. Der Verlag dagegen erhebt Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht. Er trägt vor, er sei durch die in letzter Instanz bestätigte Unterlassungsanordnung in seiner Pressefreiheit verletzt. Schließlich seien unter Berücksichtigung des Wandels der Werbung in der modernen Medien- und Freizeitgesellschaft auch Anzeigen als Beiträge zur öffentlichen Meinungsbildung zu betrachten. Mit dem Foto hätte schließlich auch für einen AIDS-Kongreß geworben werden können.

Hat die Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg ?

